

## Hausordnung der X-Point-Halle

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucherinnen und Besuchern während ihres Aufenthalts in der X-Point-Halle Passau.

1. Der Aufenthalt in der X-Point-Halle ist nur Besucherinnen und Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen der jeweiligen Veranstaltung gestattet. Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Alle Einrichtungen der X-Point-Halle sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der X-Point-Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In der X-Point-Halle besteht grundsätzlich Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

3. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der X-Point-Halle und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die X-Point-Halle sofort zu verlassen.

4. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Von Besucherinnen und Besuchern mitgeführte Gegenstände, die zu einer Gefährdung von Personen während der Veranstaltung führen können (s. insbes. auch Ziff. 7), können durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst sichergestellt werden. Gleiches gilt für die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen oder Gegenständen, sofern diese für im Einzelfall für eine Veranstaltung untersagt wurden und der Veranstalter hierauf im Vorfeld hingewiesen hat. Besucherinnen und Besucher, die mit einer Sicherstellung nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und nicht eingelassen oder der Halle verwiesen. Ein Anspruch der ausgeschlossenen Besucherinnen und Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

5. Personen, die erkennbar unter erheblicher Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die X-Point-Halle zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

6. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

7. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Drogen;

- rassistisches, pornografisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial sowie
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

8. Werden durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der X-Point-Halle, durch den Veranstalter oder durch beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der X-Point-Halle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Es gelten die ausgehängten oder anderweitig bekannt gemachten Datenschutzvorgaben.

9. Die Besucherinnen und Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfiehlt sich die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der X-Point-Halle hin und stellt den Besucherinnen und Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

10. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der X-Point-Halle. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird. Über Hausverbote und deren Aufhebung entscheidet die Hausherrin, die Stadt Passau – Veranstaltungen.

Stadt Passau - Veranstaltungen